

Gremium: Gemeinderat
öffentlich

Datum: 27.02.2014

Beginn: 19:30

Ende: 20:45

Tagungsort: im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend: 25

Mitglied

ÖVP

Vorsitz

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2

Mitglied

ÖVP

Fraungruber Alois
Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf
Ing. Eschböck Rudolf
Brunner Maria
Kreinöcker Edith
Doppelbauer Othmar
Mag. Eschböck Franz
Kirnbauer-Allerstorfer Michaela
Holzinger Herbert
Steininger Rudolf

Kleinsteingrub 7
Römerweg 4
Bergstraße 1
Hochstraße 11
Obergallsbach 11
Schöffling 3
Steinbruch 22
Oberfreundorf 9
Utenthal 1
Andrichsberg 3

FPÖ

Eichlberger Stefan
Rieger Karl
Kammerer Gertraud

Rosenstraße 13
Eferdinger Straße 31
Pertmannshub 4

SPÖ

Steininger Herbert
Mitter Manuel
Hallwirth Dominik

Birkenstraße 9
Sonnenhang 3
Rosenstraße 50

GRÜ

Kreinecker Willibald

Weidenweg 4

Ersatz

ÖVP

Humer Alfons
Ehrenguber Rudolf
Riederer Anton

Steinbruch 12
Sallmannsberg 11
Kleinsteingrub 10

FPÖ

Pichlik Karl
Steininger Franz

Unterbruck 8/5
Mairing 38

SPÖ

Ferchhumer Judith

Kreuzberg 1

GRÜ

Mag. Grubauer Andrea

Obergallsbach 6

Abwesend: 7

Mitglied

ÖVP

Mag. Wagner Herbert
Weixelbaumer Karl
Hinterberger Harald

Prattsdorf 1
Sternenweg 1
Bahnhofstraße 16

FPÖ

Geiselmayer Marco
Mairinger Michael

Mairing 37
Unterbruck 3

SPÖ

Reinthal Robert

Kapellenweg 4/8

GRÜ

Schulz Ingeborg

Rosenstraße 22

Nicht entschuldigt:

Fachkundige Personen:

Amtsleiter:

Manigatterer Franz

Schriftführer:

Manigatterer Franz

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 27. Februar 2014 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1** Ecker Gerhard u. Anna-Berufung gegen den Baubewilligungsbesch. des Bürgermeisters für Projektsabänderung Gfölnnerw. 29 der Ehegatten Aichinger Daniel u. Aichinger-Kampa Katarzyna - Beratung-Beschluss. 030A/343 (3417)
- 2** Sitzungsgeldverordnung, Anpassung - Beratung und Beschluss. 000/29 (3654)
- 3** Durchführung der Totenbeschau, Bestellung einer Vertreterin (Dr. Karin Steinmann) - Beratung und Beschluss. 132/13 (3646)
- 4** Land Oberösterreich, Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, Änderung der Rückzahlungskonditionen - Kenntnisnahme. 900/19 (2185)
- 5** Nachtragsvoranschlag 2013 - Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme. 900/2 (3322)
- 6** Haushaltsvoranschlag 2014, Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme. 900/2 (3592)
- 7** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **17. Februar 2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **12. Dezember 2013** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1: Ecker Gerhard u. Anna - Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters für Projektsabänderungen Gföllnerwald 29 der Ehegatten Aichinger Daniel u. Aichinger-Kampa Katarzyna – Beratung und Beschluss

030A/343 (3417)

Bgm. Johann Schweitzer erklärt sich nach § 7 AVG als befangen und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Rudolf Krautgartner

Vzbgm. Rudolf Krautgartner übernimmt den Vorsitz und macht folgende

Sachverhaltsfeststellung:

Die Ehegatten Aichinger Daniel und Aichinger-Kampa Katarzyna haben mit Eingabe vom 07.10.2013 um die Baubewilligung für verschiedene Projektsabänderungen beim Wohnhaus Gföllnerwald 29 unter Vorlage eines Einreichprojektes des Planungsbüros Ing. Erich Gattringer, Puchenau, vom 2.10.2013, Plan Nr. 1203/02, angesucht.

Im Wesentlichen umfasste dieses Projekt die Bestandserhaltung der Außenmauer an der Südostseite, das Zumauern von Fenster- bzw. Türöffnungen in diesem Bereich sowie die Herstellung einer Fensteröffnung und eines überdachten Sitzplatzes an der Nordostseite. Anlassgebend hierfür war die mit 1. Juli 2013 in Kraft getretene Bauordnungsnovelle 2013. Da die Projektsabänderungen den baugesetzlichen Bestimmungen entsprachen, wurde den Ehegatten Aichinger die Baubewilligung mit Bescheid des Marktgemeindefamtes Prambachkirchen vom 05.12.2013 erteilt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid haben die Nachbarn Ecker Gerhard und Anna zeitgerecht am 11. Dezember 2013 die Berufung eingebracht.

Erläuterung zur Vorgeschichte:

Im Zuge eines im Jahr 2011 anhängig gewesenen Zwangsversteigerungsverfahrens wurde durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen festgestellt, dass bei der Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens die Abstandsbestimmungen gemäß OÖ. Bauordnung nicht eingehalten wurden. Am 21. Juli 2011 wurde von der Baubehörde ein Lokalausweis durchgeführt und aufgrund des Ergebnisses dieses Ortsausweises dem damaligen Eigentümer Mario Ecker mit Bescheid vom 1. August 2011 Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Bauzustandes aufgetragen, wobei eine Frist bis 31. Juli 2012 eingeräumt wurde. Die neuen Besitzer haben mit Schreiben vom 4. Juli 2012 um Fristverlängerung ersucht, da bedingt durch die Zwangsversteigerung der Grundbuchsbeschluss erst mit 10.04.2012 ausgestellt wurde und die Planungsphase entsprechende Zeit in Anspruch nehmen würde.

Mit Eingabe vom 20.02.2013 wurde um die Baubewilligung für den Umbau und die Aufstockung des gegenständlichen Wohnhauses angesucht und daraufhin die Baubewilligung am 04.03.2013 erteilt, da alle baurechtlichen Bedingungen erfüllt waren. Dieses Projekt beinhaltete auch die mit Bescheid vom 01.08.2011 geforderten Baumaßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Der Einwendungsverzicht am Bauplan wurde von allen Grundnachbarn einschließlich der Ehegatten Ecker Gerhard und Annemarie unterschrieben.

Da sich die Abstandsbestimmungen gemäß § 41 mit Inkrafttreten des OÖ. Bautechnikgesetzes 2013 verändert haben, haben die Ehegatten Aichinger einen neuen Baubewilligungsantrag gestellt.

Grundsätzlich steht es jedem Bauwerber frei, für dasselbe Objekt mehrere Baubewilligungen zu beantragen.

Da die Bewilligungsfähigkeit eines Baubewilligungsantrages ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Rechtslage zu beurteilen ist und die Übereinstimmung des Einreichprojektes mit den baugesetzlichen Bestimmungen durch die Bausachverständige festgestellt wurde, war die Baubewilligung zu erteilen.

Vzbgm. Krautgartner verliert die Berufung vollinhaltlich:

Eingel. 11. DEZ. 2013

Berufung

Zl. 030A/343-13-2013 (3417)
Bürgermeister

gegen den Bescheid der Baubehörde 1. Instanz (Bürgermeister der Gemeinde Prambachkirchen; folgend als Behörde bezeichnet) vom 05.12.2013, AZ. 030A/343-12-2013 FAKA 3417)

Der o.a. Baubewilligungsbescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Verletzung des öffentlich-subjektiven Rechtes gem. § 31 Abs. 4 Oö BauO 1994 auf Einhaltung des Mindestabstandes zum Grundstück der Anna und Gerhard Ecker, Gföllnerwald 28, 4731 Prambachkirchen, welchen in gegenständlichem Verfahren gem. § 31 Abs. 1 Oö BauO Parteistellung zukommt, zur Gänze angefochten.

Im baubeh Bewilligungsverfahren kann der Nachbar das Vorliegen einer entschiedenen Sache einwenden. Die Frage, ob eine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist nicht nach der objektiven Rechtslage zu beurteilen, sondern nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung erfahren hat. Waren für die Abweisung des Bauansuchens zu geringe Abstände von der von der Nachbargrenze maßgeblich, und weist das neue Bauansuchen wesentlich größere Abstände aus, dann kann der Nachbar durch die Abweisung seiner Einwendung, entschiedene Sache liege vor, in keinem Recht verletzt worden sein (VwGH 07.12.1976, 1987, 1988/76).

Im Umkehrschluss ist in gegenständlichem Verfahren somit jedenfalls von einer Verletzung unseres subjektiv-öffentlichen Rechtes auszugehen, da mit gegenständlichem Projektabänderungsbescheid der Abstand der Außenmauer an der Südostseite des Hauses der Familie Aichinger zu unserer Grundgrenze gegenüber dem rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013, welcher überhaupt erst die Grundlage für gegenständlichen Projektabänderungsantrag darstellt, durch die Erhaltung der o.a. Außenmauer unter 3 m verringert werden würde und damit eine Verletzung unseres subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Einhaltung des mit Bescheid vom 04.03.2013 rechtskräftig beschiedenen Mindestabstandes von 3 m zu unserer Grundgrenze (Adresse wie o.a.) nach sich zieht. Zudem ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde entsprechend der o.a. Judikatur nicht auf die objektive Rechtslage abzustellen, sondern die Frage, ob eine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung (hier der Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013) erfahren hat, zu klären. Die im gegenständlichen Verfahren beantragten und mit gegenständlichem Bescheid bewilligten Abänderungen können im Einzelnen aber auch in einer Gesamtbetrachtung lediglich als unwesentliche Nebenumstände gewertet werden und ändern diese grundsätzlich nichts an dem mit Bescheid vom 04.03.2013 rechtskräftig entschiedenen hauptsächlichen Parteibegehren der Familie Aichinger, welche insbesondere ausdrücklich das uns eingeräumte subjektiv öffentliche Recht der Einhaltung des Mindestabstandes von 3 m enthält und somit jedenfalls von der res iudicata umfasst ist.

Vgl. hierzu Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, zu § 68 AVG, S. 986 *Vor allem in Bewilligungsverfahren werden oft Anträge gestellt, die vielfach nur Modifizierungen unwesentlicher Nebenumstände zum Gegenstand haben und offensichtlich die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken; deckt sich das Parteienbegehren im Wesentlichen mit dem früheren, sind diese Anträge zurückzuweisen (res iudicata). Auf die Beachtung der eingetretenen Rechtskraft haben alle Parteien des abgeschlossenen Verfahrens – auch Nachbarn – einen Rechtsanspruch.*

Es liegt auf der Hand, dass in gegenständlichem Projektänderungsverfahren bloß unwesentliche Nebenumstände zum Gegenstand gemacht worden sind, um die bereits mit Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013 bereits rechtskräftig entschiedene Sache neu aufzurollen.

Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, sind wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, dieses Recht kann auch der Nachbar geltend machen (VwGH 28.10.1997, 97/05/0210). Mit Bescheid vom 04.03.2013, AZ. 030A/343-3-2013 wurde rechtskräftig entschieden, dass der Abstand der Außenmauer an der Südostseite des Hauses der Familie Aichinger zu unserer Grundstücksgrenze mind. 3 m aufweisen muss. Dies entspricht dem § 5 Z. 1 Oö. BautechnikG idF LGBl. Nr. 68/2011.

Sofern die belangte Behörde in unrichtiger rechtlicher Beurteilung davon ausgeht, dass das o.a. leg cit keine Geltung in gegenständlichem Verfahren hat, sondern ausführt, dass die Bewilligungsfähigkeit eines Baubewilligungsantrages ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Rechtslage zu beurteilen sei, wird in diesem Zusammenhang auf § 88 Abs. 2 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 verwiesen, wonach mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Landesgesetz vom 5. Mai 1994 über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Oö. Bautechnikgesetz – Oö. BauTG), LGBl. Nr. 67/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2011, zwar außer Kraft tritt, es jedoch auf Sachverhalte, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, weiterhin anzuwenden ist. Gemäß dem Ausschussbericht bezieht sich der Abs. 2 leg cit auf laufende Verfahren. Teleologisch interpretiert kann der Zweck dieser Übergangsbestimmung nur dahin ausgelegt werden – um auch allen Parteien eine Rechtssicherheit zu gewähren und auf bereits erworbene Rechte vertrauen zu können – laufende Verfahren unter denselben rechtlichen Vorzeichen abzuschließen, unter denen sie begonnen wurden. Daran vermag auch die Stellung des gegenständlichen Projektänderungsantrages nach in Kraft treten des Oö BautechnikG idF nichts zu ändern, da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, wie in gegenständlichem Verfahren offensichtlich vermeint wird, es zu ermöglichen mit einem nachfolgend gestellten, den die Hauptsache aber nicht verändernden Projektänderungsantrages, welcher sich eben gerade auf den die Hauptsache rechtskräftig entschiedenen und erledigten Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013 stützt, eine bereits entschiedene Sache (wie eben mit Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013 erfolgt) entgegen dem Grundsatz ne bis in idem neu aufzurollen.

Vgl. hierzu Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, zu § 68 AVG, S. 986, wonach ein neues Gesetz noch keine Änderung der Rechtslage bedeutet.

Im Ergebnis wenden wir somit *res iudicata* in Bezug auf den rechtskräftig mit Bescheid vom 04.03.2013 festgelegten Mindestabstand von 3 m in Bezug auf die Außenmauer an der Südostseite zu unserem Grundstück ein!

Vgl. auch VwGH vom 15.02.2011, 2009/05/0003 *Der Nachbar ist grundsätzlich berechtigt, in einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren das Vorliegen der res iudicata einzuwenden, dies allerdings nur insoweit, als er dadurch in einem durch die materielle Rechtslage eingeräumten subjektiven öffentlichen Recht berührt wird* (Hinweis E 20.4.1995, 94/06/0214).

Wie bereits o.a. liegt ein subjektiv öffentliches Recht gem. § 31 Abs. 4 Oö BauO jedenfalls vor.

Ergänzend wird ausgeführt, dass auf der gesetzlichen Grundlage § 5 Z. 1 Oö. BautechnikG idF LGBl. Nr. 68/2011 auch der baupolizeiliche Bescheid vom 01.08.2011, AZ. 040/149-4-2011 erstellt wurde (baupolizeilicher Abbruch der Außenmauer an der Südostseite) und wird diesbezüglich auf folgende Judikatur verwiesen:

Die dingliche Wirkung eines Bescheides besagt, dass die durch ihn begründeten Rechte (Anm: wohl auch Pflichten!) an der Sache haften und durch einen Wechsel des Eigentümers nicht berührt werden (VwGH 14.12.1964, 2105/63, 12.06.1986, 86/06/0020, 17.09.1991, 90/05/0186 u.a.).

Auf die Erstreckung der Erfüllungsfrist eines in Rechtskraft erwachsenen baupolizeilichen Auftrages steht niemanden ein Rechtsanspruch zu, weshalb ein derartiger Antrag zurückzuweisen ist (s E 21.06.1988, 88/05/0133; VwGH 25.10.1994, 94/05/0279, BauSlg 241 u.a.). *Ein Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist kann daher nur als Antrag auf Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages angesehen werden* (s E 21.06.1988, 88/05/0133). *Einem Ansuchen um Verlängerung der Erfüllungsfrist eines baupolizeilichen Auftrages steht daher gemäß § 68 Abs. 1 AVG res iudicata entgegen* (s E 31.1.1989, 88/05/00266 und 28.11.1989, 89/05/209).

Der o.a. Bescheid vom 01.08.2011 hätte somit auch von der Fam. Aichinger als Rechtsnachfolger von Herrn Mario Ecker befolgt werden müssen; dies ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Erfüllungsfrist nicht erfolgt und ist auch keine behördenseitige Verlängerung der Erfüllungsfrist bekannt (ein Antrag auf Verlängerung wird explizit im gegenständlichen Bescheid angeführt, jedoch bleibt offen, wie über diesen Antrag seitens der Behörde entschieden wurde). Eine Verlängerung dieser Frist wäre wie bereits oben angeführt jedoch ohnedies nicht rechtmäßig und ist auch bis dato der rechtskräftige baupolizeiliche Auftrag vom 01.08.2011 nicht abgeändert worden.

Da zudem dieser Bescheid vom 01.08.2011 bis zum gegenständlichen Bescheid auch nicht aufgehoben wurde (und auch noch von keiner Rechtskraft auszugehen ist), darüber hinaus aber auch seitens der Behörde nicht auf dessen Umsetzung hingewirkt wurde, drängt sich die Annahme auf, dass die zuständige Behörde hier ihrer Verpflichtung der Einhaltung der baupolizeilichen Abbruchvorgaben nicht nur einfach nicht nachgekommen ist, sondern es bewusst unter Kenntnis der bevorstehenden Gesetzesänderung (welche nunmehr dem gegenständlichen Projektänderungsbescheid zu Gunsten der Familie Aichinger und zu unseren Ungunsten zugrunde gelegt wurde) unterlassen hat, dafür Sorge zu tragen, dass der von ihr selbst erlassene „Abrissbescheid“ vom 01.08.2011 von der Familie Aichinger als Rechtsnachfolger von Herrn Ecker Mario entsprechend und vor allem fristgemäß umgesetzt wird, was wiederum zu unserem Nachteil und Verletzung unseres subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Einhaltung bzw. Herstellung des gesetzlich determinierten und mit Bescheid vom 04.03.2013 in Rechtskraft erwachsenen Mindestabstandes von 3 m zu unserem Grundstück geführt hat!

Im Gegenteil wurde von uns der Behörde mehrmals bekannt gegeben und moniert, dass die Familie Aichinger trotz rechtskräftigen „Abrissbescheides“ vom 01.08.2011 entgegen diesen im genannten „Abrissbescheid“ vom 01.08.2011 definierten Vorgaben bauliche Maßnahmen und Arbeiten vollzogen hat. Dennoch wurde seitens der zuständigen Baubehörde 1. Instanz keine Maßnahmen ergriffen, welche auf die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes der von ihr selbst in Auftrag gegebenen baupolizeilichen Maßnahmen gerichtet hätten sein müssen! Auch wenn ein baupolizeilicher Auftrag wie hier der „Abrissbescheid“ vom 01.08.2011 während eines nachträglich anhängigen Baubewilligungsverfahrens nicht vollstreckt werden muss, - wobei hier explizit darauf hingewiesen wird, dass der dem Bescheid vom 04.03.2013 zugrundeliegende Einreichplan erst am 15.02.2013 der Baubehörde 1. Instanz vorgelegt wurde, somit mehr als 6 Monate nach der für den „Abbruch“ der Außenmauer an der Südostseite mit Bescheid vom 01.08.2011 vorgegebene Frist bis 31.07.2013 in welchem die Baubehörde in rechtswidriger Weise untätig geblieben ist -, so ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies die Vornahme von baulichen Maßnahmen, über welche erst in eben diesem nachträglich anhängigen Baubewilligungsverfahren entschieden werden muss, vor eben dieser Entscheidung schon rechtlich zulässig macht! Selbige Rechtsansicht wird zudem selbst von der belangten Behörde geteilt, wenn sie in gegenständlich angefochten Bescheid auf § 39 Abs. 1 Oö BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 hinweist, wonach mit der Bauausführung erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden darf (ebenso wohl im Bescheid vom 04.03.2013), jedoch diese eigene Rechtsansicht in ihrer Verantwortung als Bauaufsichtsbehörde in willkürlicher Weise nicht vollzieht und erst mit gegenständlichem Baubewilligungsbescheid den Bescheid vom 01.08.2013 ohne weitere nachvollziehbare Begründung aufhebt und darüber hinaus ihr jedenfalls bekannt gegebene bzw. seitens der Fam. Ecker angezeigte, weil ohne Rechtsgrundlage vorgenommene bauliche Arbeiten der Familie Aichinger in rechtswidriger Weise zumindest geduldet hat!

Soweit die Behörde mit gegenständlichem Bescheid auch den Bescheid vom 01.08.2011 aufhebt, lässt sie darüber hinaus die Nachvollziehbarkeit der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens offen. *Das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Abänderung oder Behebung eines Bescheides nach § 68 Abs. 2 bis Abs. 4 AVG muss, da es sich um Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Rechtskraft handelt, immer streng geprüft werden.*

Die Handhabung des Abänderungsrechtes und Behebungsrechtes hat in der Weise zu erfolgen, dass ein entsprechender Bescheid erlassen wird, für den in jeder Beziehung die allgemeinen Vorschriften über Bescheide gelten. Der Erlassung des Bescheides muss daher ein Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteiengehörs vorangehen. In der Begründung ist zum Ausdruck zu bringen, inwiefern die Abänderung bzw. Behebung des früheren Bescheides unter dem Gesichtspunkt des § 68 AVG gerechtfertigt erscheint (s E 10.06.1981, 01/2192/79; VwGH 20.12.1996, 94/02/015; Slg 14585 A).

Die o.a. Determinanten lassen sich dem gegenständlichen Bescheid nicht entnehmen und wird diesbezüglich ein grob mangelhaftes Verfahren ins Treffen geführt und auch diese Behebung des Bescheides vom 01.08.2011 angefochten!

Es wird daher der Antrag gestellt,

den gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Verletzung unseres öffentlich-subjektiven Rechtes aufzuheben!

Gezeichnet



Anna Ecker



Gerhard Ecker

Vzbgm. Rudolf Krautgartner:

Auf Grund der vor Verlesung der Berufung angeführten Gründe wurde folgender Entwurf des **Berufungsbescheides** erstellt und verliest diesen vollinhaltlich:

Gegenstand: Bauvorhaben Projektsabänderungen des mit Bescheid vom 04.03.2013, AZ. 030A/343-3-2013, genehmigten Umbaues und Aufstockung des Wohnhauses Gföllnerwald 29 der Ehegatten Aichinger Daniel und Aichinger-Kampa Katarzyna, Unterbruck 9, 4731 Prambachkirchen, auf Grundstück Nr. 4736/2, KG. Gallham

Bezug: Berufung der Ehegatten Ecker Gerhard und Anna, Gföllnerwald 28, 4731 Prambachkirchen, gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 05.12.2013

Bescheid

Mit der am 11. Dezember 2013 von den Ehegatten Ecker Gerhard und Anna, Gföllnerwald 28, 4731 Prambachkirchen, rechtzeitig eingebrachten Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 05.12.2013, Zl. 030A/343-12-2013 FAKA (3417), betreffend die Baubewilligung für Projektsabänderungen des mit Bescheid vom 04.03.2013, AZ. 030A/343-3-2013, genehmigten Umbaues und Aufstockung des Wohnhauses Gföllnerwald 29 auf Parz. 4736/2, KG. Gallham, hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.02.2014 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

Die am 11. Dezember 2013 eingebrachte Berufung der Nachbarn Ecker Gerhard und Anna gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 05.12.2013, AZ. 030A/343-12-2013 FAKA (3417) wird als **unbegründet abgewiesen** und es wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 66 (4) AVG 1991 in Verbindung mit § 95 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F., § 35 Abs. 1, OÖ. Bauordnung 1994 i.d.g.F., und § 30 Abs. 2, OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.

Begründung

Die Ehegatten Aichinger Daniel und Aichinger-Kampa Katarzyna haben mit Eingabe vom 07.10.2013 um die Baubewilligung für verschiedene Projektsabänderungen beim Wohnhaus Gföllnerwald 29 unter Vorlage eines Einreichprojektes des Planungsbüros Ing. Erich Gattringer, Puchenau, vom 2.10.2013, Plan Nr. 1203/02, angesucht. Im Wesentlichen umfasste dieses Projekt die Bestandserhaltung der Außenmauer an der Südostseite, das Zumauern von Fenster- bzw. Türöffnungen in diesem Bereich, die Herstellung einer Fensteröffnung und eines überdachten Sitzplatzes an der Nordostseite sowie die Errichtung eines Pavillons und einer Gartenhütte. Anlassgebend hierfür war die mit 1. Juli 2013 in Kraft getretene Bauordnungsnovelle 2013. Da die Projektsabänderungen den baugesetzlichen Bestimmungen entsprachen, wurde den Ehegatten Aichinger die Baubewilligung mit Bescheid des Marktgemeindefamtes Prambachkirchen vom 05.12.2013 erteilt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid haben die Nachbarn Ecker Gerhard und Anna am 11. Dezember 2013 die Berufung mit folgender Begründung eingebracht:

„Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren kann der Nachbar das Vorliegen einer entschiedenen Sache einwenden. Die Frage, ob eine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist nicht nach der objektiven Rechtslage zu beurteilen, sondern nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung erfahren hat. Waren für die Abweisung des Bauansuchens zu geringe Abstände von der Nachbargrenze maßgeblich, und weist das neue Bauansuchen wesentlich größere Abstände aus, dann kann der Nachbar durch die Abweisung seiner Einwendung, entschiedene Sache liege vor, in keinem Recht verletzt werden sein (VwGH 07.12.1976, 1987, 1988/76).

Im Umkehrschluss ist in gegenständlichem Verfahren somit jedenfalls von einer Verletzung unseres subjektiv-öffentlichen Rechtes auszugehen, da mit gegenständlichem Projektsabänderungsbescheid der Abstand der Außenmauer an der Südostseite des Hauses der Familie Aichinger zu einer Grundgrenze gegenüber dem rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013, welcher überhaupt erst die Grundlage für gegenständlichen Projektabänderungsantrag darstellt, durch die Erhaltung der o.a. Außenmauer unter 3 m verringert werden würde und damit eine Verletzung unseres subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Einhaltung des mit Bescheid vom 04.03.2013 rechtskräftig beschiedenen Mindestabstandes von 3 m zu unserer Grundgrenze (Adresse wie o.a.) nach sich zieht. Zudem ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde entsprechend der o.a. Judikatur nicht auf die objektive Rechtslage abzustellen, sondern die Frage, ob eine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung (hier der Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013) erfahren hat, zu klären. Die im gegenständlichen Verfahren beantragten und mit gegenständlichem Bescheid bewilligten Abänderungen können im Einzelnen aber auch in einer Gesamtbetrachtung lediglich als unwesentliche Nebenumstände gewertet werden und ändern diese grundsätzlich nichts an dem mit Bescheid vom 04.03.2013 rechtskräftig entschiedenen hauptsächlichen Parteibegehren der Familie Aichinger, welche insbesondere ausdrücklich das uns eingeräumte subjektiv öffentliche Recht der Einhaltung des Mindestabstandes von 3 m enthält und somit jedenfalls von der res iudicata umfasst ist.“

Des Weiteren wird in der Begründung ausgeführt:

„Sofern die belangte Behörde in unrichtiger rechtlicher Beurteilung davon ausgeht, dass das o.a. leg cit keine Geltung in gegenständlichem Verfahren hat, sondern ausführt, dass die Bewilligungsfähigkeit eines Baubewilligungsantrages ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Rechtslage zu beurteilen sei, wird in diesem Zusammenhang auf § 88 Abs. 2 des OÖ. Bautechnikgesetzes 2013 verwiesen, wonach mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Landesgesetz vom 5. Mai 1994 über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Oö. Bautechnikgesetz –Oö. BauTG), LGBl. Nr. 67/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2011, zwar außer Kraft tritt, es jedoch auf Sachverhalte, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, weiterhin anzuwenden ist. Gemäß dem Ausschussbericht bezieht sich der Abs. 2 legcit auf laufende Verfahren. Teleologisch interpretiert kann der Zweck dieser Übergangsbestimmung nur dahin ausgelegt werden – um auch allen Parteien eine Rechtssicherheit zu gewähren und auf bereits erworbene Rechte vertrauen zu können – laufende Verfahren unter denselben rechtlichen Vorzeichen abzuschließen, unter denen sie begonnen wurden. Daran vermag auch die Stellung des gegenständlichen Projektsabänderungsantrages nach in Kraft treten des Oö BautechnikG idgF nichts zu ändern, da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, wie in gegenständlichem Verfahren offensichtlich vermeint wird, es zu ermöglichen mit einem nachfolgend gestellten, den die Hauptsache aber nicht verändernden Projektabänderungsantrages, welcher sich eben gerade auf den die Hauptsache rechtskräftig entschiedenen und erledigten Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013 stützt, eine bereits entschiedene Sache (wie eben mit Baubewilligungsbescheid vom 04.03.2013 erfolgt) entgegen dem Grundsatz ne bis in idem neu aufzurollen.“

Dazu folgende Feststellung:

Den Ehegatten Aichinger wurde mit Bescheid des Marktgemeindeamtes Prambachkirchen vom 04.03.2013 die Baubewilligung für den Umbau und die Aufstockung des Wohnhauses Gföllnerwald 29 auf Parz. 4736/2, KG. Gallham, rechtskräftig erteilt. Als Grundlage diente der Einreichplan des Planungsbüros Baumeister Ing. Erich Gattringer, Puchenau, vom 15.2.2013, Plannummer 1203/01.

Dieser Plan beinhaltete auch die mit Bescheid des Marktgemeindeamtes Prambachkirchen vom 01.08.2011 geforderten Rückbaumaßnahmen im Bereich der Südostseite, um die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen herzustellen.

Einem Bauwerber steht es frei, für dasselbe Objekt mehrere Baubewilligungen zu beantragen. So wurde von den Ehegatten Aichinger aufgrund der geänderten Rechtslage eine neue Baubewilligung für verschiedene Projektsabänderungen beantragt, worüber die Baubehörde zu entscheiden hatte.

Die technische Amtssachverständige stellte in ihrem Gutachten vom 19.11.2013 fest:

„Die Bauwerber haben aufgrund der mit 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Bauordnungsnovelle 2013 mit Eingabe vom 7.10.2013 um verschiedene Projektsabänderungen unter Vorlage eines Einreichprojektes des Planungsbüros Ing. Erich Gattringer, Puchenau, vom 2.10.2013, Plan Nr. 1203/02, angesucht. Aufgrund dieses Ansuchens wurde am 17.10.2013 eine Bauverhandlung durchgeführt, wobei im Zuge des Lokalaugenscheines festgestellt wurde, dass infolge des geplanten 16 cm starken Vollwärmeschutzes die im Seitenabstand gelegene Bauwerkslänge inkl. aller Dachvorsprünge ca. 15,50 m beträgt, weshalb vereinbart wurde, die Stärke des Vollwärmeschutzes so zu reduzieren, dass die Gebäudelänge 15,00 m nicht überschreitet.

Der Baubehörde wurden entsprechend abgeänderte Projektunterlagen, datiert mit 12.11.2013, Plan Nr. 1203/02A, vorgelegt. Bei der Prüfung des Einreichplanes konnte festgestellt werden, dass infolge der Reduktion des Vollwärmeschutzes an der Südostseite auf 12 cm die im Seitenabstand gelegene Bauwerkslänge 14,848 m beträgt. Das Projekt entspricht somit den baugesetzlichen Bestimmungen.“

Den Ehegatten Ecker Gerhard und Annemarie wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das gegenständliche Gutachten sowie ein Auszug des abgeänderten Bauplanes übermittelt.

Dazu haben die Ehegatten Ecker mit Schreiben vom 22.11.2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der Feststellung der technischen Amtssachverständigen, dass das Einreichprojekt der aktuellen Rechtslage entspricht, war die Baubewilligung zu erteilen.

Zum Vorbringen der Einschreiter, es liege eine entschiedene Sache vor, führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18.12.1973, GZ. 0035/73, aus: „Von einer geänderten Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, könnte man nur dann sprechen, wenn nach Abweisung des ersten Ansuchens sich die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für diese Entscheidung gewesen waren, so geändert hätten, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten.“

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.1973, GZ. 0716/73, wird festgestellt, dass, nur wenn an Stelle der Rechtsvorschriften, auf die sich der Bescheid gründet, neue Rechtsvorschriften gelten, die materielle Rechtskraftwirkung insoweit gegenstandslos ist, als durch die neuen Rechtsvorschriften eine geänderte Rechtslage gegeben ist.

Von den Einschreibern wird argumentiert, dass die im gegenständlichen Verfahren beantragten und bewilligten Abänderungen lediglich als unwesentliche Nebenumstände zu werten sind. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass „unwesentliche Nebenumstände“ in einem Bauverfahren dazu führen können, dass es zu einer derart gravierenden Verletzung des subjektiv-öffentlichen Rechtes der Nachbarn kommen würde, wie von den Einschreibern behauptet wird.

Wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Frage, ob sich ein Sachverhalt nur in unwesentlichen Nebenumständen geändert habe oder ob tatsächlich eine Veränderung der Sache eingetreten ist, ist das Parteienbegehren. Die Entscheidung, ob gemäß § 68 Abs. 1 AVG res judicata vorliegt, stellt eine Rechtsfrage dar, die ausschließlich von der Behörde zu treffen ist, wobei die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und rechtlich zu beurteilen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 21.06.2007, GZ. 2006/10/0093, aus, dass res judicata gemäß § 68 Abs. 1 AVG nur dann vorliegt, wenn seit Erlassung des ersten Bescheides die maßgebende Sach- und Rechtslage in den entscheidungswichtigen Punkten unverändert geblieben ist. Die Sache verliert hingegen ihre Identität, wenn in den entscheidungsrelevanten Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, das heißt die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eintreten.

Die Einschreiter verweisen auf § 88 Abs. 2 des OÖ. Bautechnikgesetzes 2013, wonach mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Landesgesetz vom 5. Mai 1994 über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Oö. Bautechnikgesetz) LGBl. 67/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2011, zwar außer Kraft tritt, es jedoch auf Sachverhalte, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, weiterhin anzuwenden ist. Gemäß dem Ausschussbericht bezieht sich der Abs. 2 leg.cit. auf laufende Verfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in den angeführten Erkenntnissen stets davon aus, dass res judicata nur vorliegt, wenn die maßgebende Sach- und Rechtslage in den entscheidungsrelevanten Punkten unverändert blieb. Hingegen ist die Behörde im Fall einer veränderten Sach- oder Rechtslage, die die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zur Folge hat, mangels Identität der Sache zu einer neuen Sachentscheidung berechtigt.

Im gegenständlichen Fall wurde mit Ansuchen vom 07.10.2013 ein neuer Baubewilligungsantrag gestellt, über den zu entscheiden war. Dieser Antrag, der die Bestandserhaltung der Außenmauer an der Südostseite, das Zumauern von Fenster- bzw. Türöffnungen in diesem Bereich, die Herstellung einer Fensteröffnung und eines überdachten Sitzplatzes

an der Nordostseite sowie die Errichtung eines Pavillons und einer Gartenhütte beinhaltete, hatte die Einleitung eines neuen, von dem in der Berufung angesprochenen früheren Bauverfahrens (mit rechtskräftigem Bewilligungsbescheid vom 4.3.2013 abgeschlossen) unabhängigen, Verfahrens zur Folge. Darüber hinaus lag in casu eine dahingehend veränderte Sach- bzw. Rechtslage vor, die einen inhaltlich anders lautenden Bescheid zur Folge hatte, zu dessen Erlassung die Behörde nach den obigen Ausführungen jedenfalls berechtigt war.

Aufhebung des Beseitigungsauftrages:

Die Baubehörde hat aufgrund des damals gültigen Rechtsstandes mit Bescheid vom 1.8.2011 Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen vorgeschrieben, damit die in der Baugesetzgebung normierten Abstandsbestimmungen hergestellt werden.

Die zeitlichen Umstände – das Zwangsversteigerungsverfahren und folglich die vorgenommene völlige Neuplanung des gegenständlichen Objektes – führten zwangsläufig dazu, dass die im Bescheid vom 1.8.2011 vorgeschriebene Frist (31. Juli 2012) für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes den Erwerb des Objektes nicht möglich war.

Da dem Parteienbegehren zur Erteilung der Baubewilligung für die Projektsabänderungen im Hinblick auf die geänderte Gesetzlage entsprochen werden konnte, war der Bescheid vom 1.8.2011 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzuheben.

§ 49 OÖ Bauordnung stellt klar, dass entsprechende baupolizeiliche Aufträge immer an den Eigentümer einer baulichen Anlage zu richten sind, das heißt, dass die OÖ. Bauordnung den Nachbarn grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Einleitung eines baubehördlichen Auftragsverfahrens oder Aufrechterhaltung eines baupolizeilichen Auftrages einräumt (VwGH vom 4.10.1983, Zl. 83/05/0155). Auch hat der Nachbar keine Parteistellung in einem baupolizeilichen Auftragsverfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (VwGH vom 23.11.1982, Zl. 82/05/0150).

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aufgrund der in der Begründung angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie den dargelegten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen die von den einschreitenden Nachbarn behauptete Verletzung des subjektiv-öffentlichen Rechtes durch die Bewilligung des gegenständlichen Bauvorhabens rechtlich nicht nachvollzogen werden kann, weshalb dem Berufungsvorbringen nicht stattgegeben werden konnte.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Marktgemeindeamt Prambachkirchen einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

I.V.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der bescheiderlassenden Behörde.

Nach Verlesung des Bescheidentwurfes ersucht **Vzbgm. Rudolf Krautgartner** um Wortmeldungen und Antragstellung:

GR Mag. Franz Eschböck: Der Gemeinderat hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Beurteilung der gegenständlichen Baubewilligung bzw. der vorliegenden Berufung der Ehegatten Ecker vorzunehmen. Er hat sich die Aktenlage angesehen. Grundsätzlich ist es so, dass auch während der Geltungsdauer einer Baubewilligung hinsichtlich desselben Grundstückes um eine neuerliche Baubewilligung angesucht werden kann, die erteilt werden muss, wenn ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht (VwGH vom 16.10.1973, Zl. 716/73). Ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid – wie er im gegenständlich Fall vorliegt – steht der Entscheidung über ein neuerliches Bauansuchen auf Grund eines geänderten Projektes nicht entgegen (VwGH vom 17.6.1980, Zl. 2681/79).

Wie bereits in der Begründung ausführlich erläutert, liegt seiner Ansicht nach auch res judicata nicht vor. Ebenso können in Ermangelung einer Parteistellung der Nachbarn in einem baubehördlichen Auftragsverfahren die in der Berufung angeführten Gründe zu keiner Entscheidungsänderung des Gemeinderates führen.

Antrag:

GR Mag. Eschböck Franz stellt deshalb den Antrag, den Berufungsbescheid – wie er im Entwurf vorliegt und von Vzbgm. Rudolf Krautgartner vollinhaltlich verlesen wurde – zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Bürgermeister Schweitzer hat wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.

Nach Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Vzbgm. Rudolf Krautgartner den Vorsitz wieder an Bürgermeister Schweitzer.

TOP 2: Sitzungsgeldverordnung, Anpassung – Beratung und Beschluss

000/29 (3654)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Verordnung des Gemeinderates betreffend die Festsetzung des Sitzungsgeldes wurde letztmalig am 7. Juli 1998 angepasst.

In § 3 ist die Auszahlung des Sitzungsgeldes halbjährlich bis spätestens 30. des darauffolgenden Monats im Wege der Ortsparteileitungen festgelegt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Sparsamkeit wurde in den letzten Jahren das Sitzungsgeld nur einmal jährlich abgerechnet und an die Mandatäre bzw. an die Ortsparteileitungen ausbezahlt.

Die Sitzungsgeldverordnung wäre daher an die gehandhabte Praxis anzupassen, und zwar wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 27. Februar 2014 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse (**Sitzungsgeldverordnung**).

Aufgrund des § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F. gebührt.

§2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt (1 % - 3 %)

- (1) für Sitzungen des Gemeinderates 1 %
- (2) für Sitzungen des Gemeindevorstandes 1 %
- (3) für Sitzungen der Ausschüsse 1 %
- (4) für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 1,5 %

des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F. für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§3 Auszahlung

ALT:

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein bis spätestens 30. des darauffolgenden Monats im Wege der Ortsparteileitungen ausbezahlt.

NEU:

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Mandatäre oder im Wege der Ortsparteileitungen ausbezahlt.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen:

Abgenommen:

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner stellt den Antrag, die Sitzungsgeldverordnung – so wie sie vorliegt und vom Vorsitzenden vorgetragen worden ist, zu beschließen. Jede Abrechnung verursacht Kosten, da diese über die Lohnverrechnung (GEMDAT) läuft. Daher ist es jedenfalls wirtschaftlich, dies nur einmal im Jahr durchzuführen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3: Durchführung der Totenbeschau, Bestellung einer Vertreterin (Dr. Karin Steinmann) – Beratung und Beschluss

132/13 (3646)

Bgm. Johann Schweitzer:

Unser Gemeindevorstand, Dr. Heinrich Spörker, hat entsprechend den Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes die Totenbeschau durchzuführen. Er ersucht, zu seiner Entlastung seine Tochter, Frau Dr. Karin Steinmann, als seine Vertretung für die Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

Entwurf Bestellsdekret:

Frau
Dr. Karin Steinmann
Ärztin für Allgemeinmedizin
Schulstraße 7
4731 Prambachkirchen

Bestellung als Stellvertreterin zur Vornahme der Totenbeschau

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 in der geltenden Fassung

Sehr geehrte Frau Doktor Steinmann!

Die Marktgemeinde Prambachkirchen bestellt Sie hiermit zur Entlastung des Gemeindefarztes oder zu dessen Vertretung zur Vornahme der Totenbeschau für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2014).

Die Honorierung richtet sich nach den mit der Ärztekammer vereinbarten Tarifen, welche jeweils mit 1. April des Jahres valorisiert werden.

Angelobung:

Hiermit werden Sie auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung aller einschlägigen Vorschriften angelobt.

Prambachkirchen, am

(Dr. Karin Steinmann)

Prambachkirchen, am

(Bgm. Johann Schweitzer)

Antrag:

GV Alois Fraungruber stellt den Antrag, Frau Dr. Karin Steinmann als Entlastung für Herrn Dr. Heinrich Spörker als seine Vertretung für die Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

Abstimmung: (Handzeichen)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4: Land Oberösterreich, Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, Änderung der Rückzahlungskonditionen – Beratung und Beschluss

900/19-40 (2185)

IKD-2013-223458/11-Sec vom 27. November 2013

OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11. November 2013

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. November 2013 beschlossen, den tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist – nach den Abschreibungen 2012 und 2013 - mit einem Gesamtvolumen von rund € 629.000 betroffen.

Das Amt der Oö. Landesregierung ersucht, den zuständigen Organen den gegenständlichen Runderlass zur Kenntnis zu bringen. Dieser wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Der **Vorsitzende** verliest gegenständlichen Erlass vollinhaltlich:

Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11. November 2013, OGW-020000/564-2013-At/AI; Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2013 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006 und OGW-070000/764-2010/At/AI vom 29.11.2010 bis zum **31. Dezember 2015** verlängert.

Hievon ausgenommen sind jene Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006 und vom 29. 11. 2010 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

Die Direktion Inneres und Kommunales ersucht höflich um Kenntnisnahme und Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift jener Sitzung Ihres zuständigen Kollegialorganes, in der der Beschluss der OÖ. Landesregierung zur Kenntnis genommen wurde.

Wir ersuchen Sie, Ihre Mitteilungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an unsere offizielle E-Mail-Adresse zu richten.

Die Änderung der Rückzahlungskonditionen von Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5: Nachtragsvoranschlag 2013, Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme

900/2 (3322)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 25. November 2013 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2013 durchgeführt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

AL Manigatterer verliest gegenständlichen und vorliegenden Prüfungsbericht vollinhaltlich:

Marktgemeinde Prambachkirchen

Prüfungsfeststellungen zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 in der Sitzung am 31. Oktober 2013 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Während im ordentlichen Voranschlag 2013 noch ein Abgang von € 87.800 veranschlagt war, weist der ordentliche Nachtragsvoranschlag bei Einnahmen von € 4.587.500 und Ausgaben von € 4.581.300 nunmehr einen Überschuss von € 6.200 aus. Dieses Ergebnis beinhaltet die Übernahme des Fehlbetrages des Rechnungsjahres 2012 in Höhe von € 42.400 sowie Zuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt von € 33.600. Vor allem Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und der Finanzausweisung sowie Ausgabeneinsparungen bei der Sozialhilfverbandsumlage und beim Liquiditätszuschuss an die Gemeinde-KG beeinflussten dabei das Ergebnis positiv.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 941.400 und Ausgaben von € 1.071.500 ein Fehlbetrag von € 130.100 veranschlagt.

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	zugesicherte Förderungsmittel
Hauptschulsanierung		€ 1.900	LZ € 610.000 bis 2020 BZ € 710.000 bis 2020
Einrichtung Krabbelstübengruppe		€ 22.600	LZ 2015 € 13.300 BZ 2014 € 13.300
Ortsentwicklung/Ortsgestaltung	€ 8.300		
Ankauf Kommunaltraktor		€ 37.000	BZ 2014 € 90.000
Baulandentwicklung	€ 100		
Abwasserbeseitigung		€ 77.000	

Grundsätzlich dürfen im außerordentlichen Haushalt Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt ausgeglichen werden, nicht vorgesehen werden. Die Marktgemeinde hat daher darauf zu achten, dass außerordentliche Vorhaben auch tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden. Vorfinanzierungskosten sind zu vermeiden.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

Es waren keine Feststellungen zu treffen.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGde. Prambachkirchen & Co KG

Der KG-Voranschlag verzeichnet ordentliche Einnahmen und Ausgaben von € 140.100, wobei an den außerordentlichen Haushalt ein Verlust von € 91.800 übertragen wird.

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 2.273.500 und Ausgaben von € 2.304.700 ein Fehlbetrag von € 31.200 veranschlagt.

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	zugesicherte Förderungsmittel
Hauptschulsanierung		€ 1.981.600	LZ € 610.000 bis 2020 BZ € 710.000 bis 2020 Darlehen € 1.847.025
Hauptschulsanierung - Zwischenfinanzierung	€ 2.009.500		
Kapitalkonten/Beteiligungen		€ 59.100	

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Prambachkirchen für das Finanzjahr 2013 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 25. November 2013

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

Der vorliegende Prüfungsbericht der BH Eferding zum Nachtragsvoranschlag 2013 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 6: Haushaltsvoranschlag 2014, Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme

900/2 (3592)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat den vom Gemeinderat der MGDE Prambachkirchen in der Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossenen Voranschlag für das Finanzjahr 2014 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Er wurde im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Bgm. Johann Schweitzer und **AL Franz Manigatterer** informieren auszugsweise über den vorliegenden Prüfungsbericht.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2014 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in der Sitzung am 12. Dezember 2013 den Voranschlag für das Finanzjahr 2014 einstimmig beschlossen.

Nachdem der Voranschlagsentwurf einen Fehlbetrag von € 43.700 aufwies, wurde er entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserrlasses seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding einer Vorprüfung unterzogen. Die dabei gegebenen Anregungen wurden umgesetzt und konnten der ordentliche Voranschlag nunmehr ausgeglichen veranschlagt werden.

Ordentlicher Voranschlag:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Gemeindevoranschlag weist bei Einnahmen und Ausgaben von € 4.535.800 ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Anhand der Haushaltsergebnisse der vorangegangenen Jahre (Rechnungsabschluss 2011: Fehlbetrag € 87.668,18, Rechnungsabschluss 2012: Fehlbetrag € 42.447,17, Voranschlag 2013: Fehlbetrag € 87.800, Nachtragsvoranschlag 2013: Überschuss 6.200) kann die Entwicklung des Gemeindehaushaltes als moderat positiv bezeichnet werden.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag des Vorjahres:

	2013	2014	+/- Vorjahr (€)
Einnahmen Ertragsanteile	2.097.700	2.162.100	+ 64.400
Finanzzuweisung § 21 FAG	70.000	65.000	- 5.000
Einnahmen Gemeindeabgaben	762.500	719.200	- 43.300
Einnahmen Benützungsgebühren	738.900	748.500	+ 9.600
Einnahmen aus Leistungen	327.600	312.000	- 15.600
Personalausgaben inkl. Pensionen	947.000	922.400	- 24.600
Bezüge der gewählten Organe	106.800	107.800	+ 1.000
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	112.200	121.000	+ 8.800
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	309.500	288.900	- 20.600
Nettoaufwand Schuldendienst	185.000	184.800	- 200
Sozialhilfeverbandsumlage	649.800	704.100	+ 54.300
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	479.600	479.900	+ 300
Landesumlage	121.200	131.800	+ 10.600
Nettoaufwand Volksschule	98.900	101.600	+ 2.700
Nettoaufwand Hauptschule	97.900	105.900	+ 8.000
Schulerhaltungs-/Gastschulbeiträge	65.300	64.400	- 900
Abgangsdeckung Kindergarten einschl. Bustransport	168.100	176.500	+ 8.400
Nettoaufwand Musikschule	23.200	25.800	+ 2.600
Nettoaufwand Freibad	32.100	32.000	- 100
Winterdienst	61.200	62.500	+ 1.300
Liquiditätszuschuss VFI	110.000	100.000	- 10.000

Die Marktgemeinde hat die Haushaltssanierung und -konsolidierung mit dem Ziel fortzuführen, einerseits den ordentlichen Haushaltsausgleich auch in den Folgejahren sicherzustellen sowie andererseits den finanziellen Handlungsspielraum nachhaltig zu verbessern.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

Die Höhe der Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt beziffert sich mit € 40.000. Dabei handelt es sich ausschließlich um zweckgebundenen Interessentenbeiträgen.

An die gemeindeeigene Kommanditgesellschaft ist ein Liquiditätszuschuss in Höhe von € 100.000 (Voranschlagstelle 1/914/755) eingeplant.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen

	IB	AB	Gesamt	Zuführung a.o.H
Straßen	5.000	2.000	7.000	7.000
Wasser	15.000	1.000	16.000	16.000
Kanal	15.000	2.000	17.000	17.000
Gesamt	35.000	5.000	40.000	40.000

Investitionen

Die Ausgaben für Investitionen im ordentlichen Haushalt sind mit insgesamt € 13.000 veranschlagt, d. s. 0,29 % der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen.

VASt.	Investition	Betrag	gegenverrechenbare Einnahmen
1/010/042	Amtsausstattung	500	-----
1/163/043	Betriebsausstattung	1.000	-----
1/211/7541	Subv. Schränkeankauf	8.000	-----
1/212/043	Betriebsausstattung	500	-----
1/232/043	Betriebsausstattung	500	-----
1/240/043	Betriebsausstattung	1.000	-----
1/320/043	Betriebsausstattung	1.000	-----
1/617/043	Betriebsausstattung	500	-----

Instandhaltungsmaßnahmen

Der Instandhaltungsaufwand ist mit insgesamt € 96.300 bzw. 2,12 % der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen präliminiert. Dieser Wert entspricht in etwa den durchschnittlichen Jahresausgaben für Instandhaltung der Rechnungsjahre 2008 bis 2012 (=€ 99.400).

Freiwillige Ausgaben

An freiwilligen Ausgaben ist ein Betrag von € 22.700 vorgesehen, d. s. € 7,50 je Einwohner.¹ Diese als sparsam zu bezeichnende Förderungshöhe entspricht den Richtlinien für Gemeindeförderungen.

Rücklagen

Mit Ausnahme einer von der Lawog verwalteten Mietzinsrücklage in Höhe von € 3.100 scheinen im Rücklagennachweis keine Vermögenswerte auf.

Fremdfinanzierungen:

Für die Bauabschnitte 09 und 10 der Abwasserbeseitigungsanlage sind 2014 Darlehensneuaufnahmen in Höhe von € 130.000 (davon € 50.000 Investitionsdarlehen des Landes) vorgesehen. Der Gesamtschuldenstand beläuft sich daher zum Ende des Voranschlagsjahres auf € 6.338.826,87 und setzt sich aus nachstehenden Darlehen zusammen:

¹ 3.026 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	18.200,00
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	5.137.000,00
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	1.183.626,87
Schulden je Einwohner²	2.248,61

Den Nettoschuldendienst (abzüglich Schuldendienstersatz) veranschlagt die Marktgemeinde mit einem Aufwand von € 184.800 bzw. 4,07 % der ordentlichen Einnahmen.

Der Haftungsnachweis im Voranschlag 2014 war unvollständig. Laut Rechnungsabschluss 2012 belief sich der Stand der Haftungen für Darlehensaufnahmen des Wasserverbandes Prambachkirchen, der Reinhaltungsverbände Aschachtal und Eferding, der Gemeinde-KG und des Oö. Baulandentwicklungsfonds auf € 4.544.690,54.

Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Zinsaufwand in Höhe von € 3.000 präliminiert.

Personalaufwendungen:

Der Personalaufwand einschließlich den Pensionen ist mit € 922.400 bzw. 20,34 % der ordentlichen Einnahmen veranschlagt. Gegenüber dem Voranschlagsjahr 2013 bedeutet dies eine Reduzierung um rund 2,6 %, die vor allem aus dem Wegfall einer Hortgruppe resultiert.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Bereich	2013		2014	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung		9.400		9.100
Schülerhort	8.000			19.600
Musikschule		22.200		24.800
Abfallabfuhr	17.900		12.000	
Freibad		31.600		32.000
Abwasserbeseitigung	72.500		76.400	

Die Einrichtungen Essen auf Rädern und Wasserversorgung sind ausgabendeckend veranschlagt.

Die Wasserbezugsgebühr beläuft sich laut Gebührenkalkulation auf € 1,87/m³ Wasserbezug (exkl. Ust.), weshalb die Vorgaben des Voranschlagserlasses in Bezug auf die Mindestgebühr erfüllt sind.

Entsprechend der Gebührenkalkulation errechnet sich eine Kanalbenutzungsgebühr von € 4,11/m³ Wasserverbrauch (exkl. Ust.), sodass die Vorgaben des Voranschlagserlasses hinsichtlich Mindestgebühr ebenfalls erfüllt sind.

Feuerwehrwesen:

Die veranschlagten Ausgaben für die beiden Freiwilligen Feuerwehren belaufen sich auf insgesamt € 31.600. Einnahmen sind nicht vorgesehen. Daraus errechnet sich ein Feuerwehraufwand der Gemeinde von € 10,44 je Einwohner.³ Die durchschnittlichen

² 2.819 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2012

³ 3.026 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

Jahresausgaben der Marktgemeinde der Rechnungsjahre 2010 bis 2012 lagen bei € 9,04 je Einwohner.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die mit 0,4 % bzw. 1,2 % der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegen sich innerhalb der laut Oö. GemHKRO verordneten Rahmen.

Außerordentlicher Voranschlag:

Der außerordentliche Voranschlag weist bei Einnahmen von € 474.400 und Ausgaben von € 409.100 einen Überschuss von € 65.300 auf.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Überschuss/Abgang NVA 2013	Fördermittel gesichert	Überschuss/Abgang insgesamt
Krabbelstube	11.300		-22.600	11.300 (LZ 2015)	-11.300
Kommunaltraktor	93.100	56.100	-37.000		-----
Abwasserbeseitigung	147.000	130.000	-77.000		-60.000

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der geplanten Vorhaben hat die Marktgemeinde sicherzustellen, dass außerordentliche Vorhaben auch tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden (§ 80 Oö. Gemeindeordnung 1990).

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Veranschlagung resultiert ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 77.200.

Mittelfristiger Finanzplan 2014 - 2017:

Auch der Mittelfristige Finanzplan für die Planungsperiode 2014 bis 2017 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Dezember 2013 einstimmig beschlossen.

Der Mittelfristige Finanzplan prognostiziert eine zwar leicht steigende, aber sehr geringe freie Budgetspitze von € 5.800 im Voranschlagsjahr 2014 bis € 21.300 im Planjahr 2017.

Aufgrund der geringen freien Budgetspitzen dokumentiert der Mittelfristige Investitionsplan wenig Planungsspielraum.

Wie bereits eingangs des Berichtes festgehalten kommt der Konsolidierung des Gemeindehaushaltes und damit der nachhaltigen Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraumes daher größte Bedeutung zu.

Dienstpostenplan:

Der vom Gemeinderat ebenfalls in der Sitzung am 12. Dezember 2013 geänderte Dienstpostenplan wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Jänner 2014, BHEF-2013-223260/6-WL, gesondert erledigt.

Hebesätze:

Die Wasser- und Kanalanschluss- sowie -benützungsgebühren liegen mit den Vorgaben des Voranschlagserrlasses des Landes im Einklang.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

Zur Beilage betreffend die Einwohnerzahl wird mitgeteilt, dass die Bevölkerungszahl 31.10.2012 für das Finanzjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 auf 2.819 Einwohner lautet.

Das bei Voranschlagstelle 6/851/341 veranschlagte Investitionsdarlehen des Landes war im Schuldennachweis nicht als Zugang dargestellt.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGde. Prambachkirchen & Co KG

Der KG-Voranschlag verzeichnet ordentliche Einnahmen und Ausgaben von € 119.500, wobei an den außerordentlichen Haushalt ein Verlust von € 70.200 übertragen wird.

Der außerordentliche Voranschlag weist bei Einnahmen von € 362.500 und Ausgaben von € 373.200 einen Fehlbetrag von € 10.700 aus.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Überschuss/Abgang NVA 2013	Fördermittel gesichert	Überschuss/Abgang insgesamt
Hauptschulsanierung	200.000		-1.981.600	je 610.000 BZ und LZ 2015-2020	-1.781.600
Vorfinanzierung HS		175.000	+2.009.500		+1.834.500
Kapitalkonten/ Beteiligungen	162.500	198.200	-59.100		-94.800

Der Schuldennachweis der Gemeinde-KG weist zum Ende des Voranschlagsjahres einen Darlehensstand von € 2.632.500 (davon Zwischenfinanzierungsdarlehen € 1.273.500) aus. Der Schuldendienst wird hierfür € 168.000 erfordern.

Für den von der Gemeinde-KG bei Bedarf zu beanspruchenden Kassenkredit (Rahmen € 80.000) ist ein Sollzinsaufwand von € 400 veranschlagt.

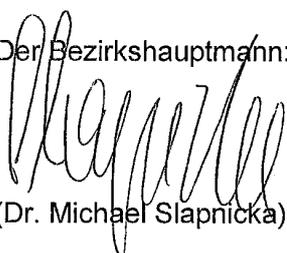
Für die Gemeinde-KG wurde ein Mittelfristiger Finanzplan erstellt. Im Investitionsplan ist die weitere Ausfinanzierung der Hauptschulsanierung dargestellt.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2014 und der Mittelfristige Finanzplan 2014 bis 2017 der Marktgemeinde Prambachkirchen sowie der Dienstpostenplan und die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2014 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

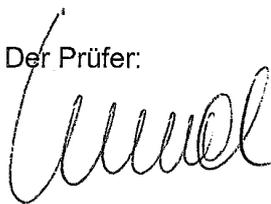
Eferding, am 22. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann:



(Dr. Michael Slapnicka)

Der Prüfer:



(Andreas Wenzl)

Bgm. Johann Schweitzer: Wenn sich keine gravierenden Änderungen ergeben, werden wir auch in den nächsten Jahren den Haushalt ausgleichen können.

Weiters möchte er sich besonders bei AL Manigatterer und auch bei seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit bedanken.

Der vorliegende Prüfungsbericht der BH Eferding zum Haushaltsvoranschlag 2014 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

a) Sitzungsplan

Bgm. Johann Schweitzer:

Beim Sitzungsplan haben sich zwei Veränderungen ergeben. Der neue Sitzungsplan wurde dem Gemeinderat im Intranet zur Verfügung gestellt.

b) Jahrestreffen Klimabündnis

GR Willibald Kreinecker:

Am 18.03.2014 findet das Klimabündnis-Jahrestreffen unter dem Motto „Der Wandel als Chance!? – Auf dem Weg zum guten Leben!“ in Eferding statt. Nachdem auch wir bereits seit längerer Zeit Klimabündnis-Gemeinde sind wäre es sicherlich eine gute Idee, zusammen dorthin zu fahren.

Bgm. Johann Schweitzer:

Das Jahrestreffen beginnt um 12:00 Uhr im Bräuhaus in Eferding. Bei diesem Jahrestreffen erhält Prambachkirchen eine Jubiläumsurkunde. Es wird noch eine Einladung an den Gemeinderat gesendet (Intranet).

c) Internationaler Tag der Frau

GR Andrea Grubauer:

Am 08. März ist der internationale Tag der Frau. Diesen Tag wollen auch die Grünen mit allen Frauen feiern. Deshalb wird am Samstag, 08. März ab 19:30 Uhr der Film „Quelle der Frau“ im G-Werk gezeigt. Sie freuen sich auf eine rege Teilnahme.

Keine weitere Wortmeldung.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	Johann Schweitzer eh.
AL Franz Manigatterer (Schriftführer)	Franz Manigatterer eh.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014 wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	